

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

12.08.2019

**Betreff: Stellungnahme des BUND Kreisverband Weimar zum Vorhaben „Wehr Tannroda (IL34 /
Ilm – Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit, Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG“
Zeichen: 5070-52-4541/33-1-24781/2019**

Sehr geehrte Frau Schmidt,

hiermit senden wir Ihnen die Stellungnahme zu dem o.g. Verfahren zu.

Als nicht selbstständige Untergliederung des BUND Thüringen e.V. ist der Kreisverband Weimar berechtigt die Beteiligungsrechte gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 BNatSchG stellvertretend für den BUND Landesverband Thüringen und in Abstimmung mit diesem auf dem von Kreisverband repräsentierten Kreisgebiet wahrzunehmen.

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

Allgemeines:

Die Herstellung der ökologischen Durchlässigkeit der Ilm ist grundsätzlich zu begrüßen. Wehre stellen i.d.R. eine Barriere für die Gewässerfauna dar und greifen essentiell in die Struktur des Fließgewässers ein indem die biologische und morphodynamische Durchgängigkeit durchbrochen wird.

Es besteht die Befürchtung, dass es durch die Bautätigkeiten im Rahmen der Maßnahmen zu Beschädigungen an bestehenden Biotopen kommen kann. Deshalb sind folgende (angedachte) Maßnahmen unbedingt einzuhalten: Die Eingriffe in den Uferbereich sind zu minimieren. Jeder Schadstoffeintrag ist zu verhindern. Baufahrzeuge und wassergefährdende Stoffe sind nicht dauerhaft im Uferbereich abzustellen oder zu lagern. Der Uferbereich darf nicht verdichtet werden. Die Oberflächenbewachsung ist am Anschluss an die Bauarbeiten wiederherzustellen. Eventuelle Neophyten dürfen sachgemäß entfernt und entsorgt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Anita Giermann (KV Weimar)

Das Schreiben wurde über den BUND Landesverband Thüringen e.V. versandt.